

Abg. Klinger: Ich bin nicht damit einverstanden; ich halte die Gründe, welche der Abg. Brockhaus für Beibehaltung des Wortes: „Nachdruck“ angeführt hat, für sehr triftig. Ich selbst bin von der Zweckmäßigkeit, den terminus technicus beizubehalten, um so mehr überzeugt, als man den Begriff einer unerlaubten Handlung gern mit einem einzigen Worte bezeichnet. Kommt hierzu noch, daß er schon in dem Bundesbeschlusse von 1837 enthalten ist und keinen Nachtheil gebracht hat, so bleibe ich dabei stehen, daß der Ausdruck beibehalten werde.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich für meinen Theil habe kein Bedenken gefunden, daß dieses Amendement genehmigt werde. Es will nicht passend sein bei der Sculptur, wenn man die Nachbildung einer Broncestatue in Gyps einen Nachdruck nennen will. Es ist bekanntlich in Berlin darüber Streit gewesen. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß es verwehrt sei, von einem Kunstwerk der Sculptur einen Abguß in Gyps zu machen.

Abg. v. Waszdorf: Ich habe Nichts gegen das Amendement einzuwenden.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete v. Waszdorf hat sich auch einverstanden, und also die Majorität der Deputation für Aufnahme des Zusatzes erklärt. Bei der Fragstellung werde ich so verfahren, daß ich jeden Satz der §. einzeln zur Abstimmung bringe. Die Deputation schlägt vor, den ersten Satz bis zu den Worten: „nicht vervielfältiget werden“ in der Weise anzunehmen, wie er gegeben ist. Ist die Kammer mit diesem ersten Satze einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Statt des darauf folgenden Satzes: „wobei — vorherging“, hat die Deputation einen andern des Inhalts vorgeschlagen: „dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch eine Nachbildung zu ermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes darauf nicht ausgeschlossen.“ Nimmt die Kammer diesen von der Deputation vorgeschlagenen Satz statt des, wie gedacht, im Gesetzentwurfe stehenden an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nun kommt, als dritter Satz, der zweite Satz der §. Dieser lautet so: „Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: An die Stelle des dritten Satzes im Entwurfe: „Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein.“ soll nach dem Vorschlage der Deputation folgender Satz kommen: „Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen der Anwendung dieses Gesetzes, insonderheit auch die Bestimmung der §. 15 in Obacht zu nehmen.“ Nimmt die Kammer auch diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich schlägt die Deputation noch einen Zusatz zu dieser §. vor, welcher so lautet: „Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Gegen 6 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Die Deputation rathet an, vorbehaltlich des Beschlusses bei §. 15 die §. in dieser Weise anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

§. 2 des Gesetzentwurfes lautet:

Das ausschließende Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für eigene oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.

Die Motive sagen:

Der 4. Artikel des Bundeschlusses vom 9. November 1837, des Inhalts:

dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu,

deutet darauf hin, daß das Verbot im ersten Artikel, sowie alle Gesetze gegen Nachdruck, nur auf den Schutz von Vermögensrechten berechnet ist, ungeachtet auch andere Arten der Rechtsverletzungen bei der Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses gegen den Willen seines Urhebers gedenkbar sind. Sie kann nämlich, ohne eben einen möglichen Gewinn desselben zu schmälern, auf bloße Veröffentlichung dessen, was der Urheber, vielleicht aus erheblichen Gründen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, oder was sogar der Geheimhaltung bedurfte, oder sie kann auf ein bloßes Plagiat hinauslaufen, oder die Rechtsverletzung kann hauptsächlich darin bestehen, daß der Urheber zwar selbst die Veröffentlichung wünschte, aber diese entweder in einer von ihm nicht gewünschten Form oder sogar mit geflissentlichen, oder wenigstens verschuldeten Entstellungen erfolgt. Diese und andere gedenkbar Arten der Rechtsverletzungen sind es aber keineswegs, die von Nachdrucksgesetzen getroffen werden sollen. Wie weiter unten zu §. 15 ausgeführt werden wird, gewährt es aber besondere Vortheile, wenn dieser engere Begriff scharf hervorgehoben, und als Gegenstand des Gesetzes ausdrücklich nur diejenigen Vervielfältigungen von Geisteswerken gegen den Willen ihrer Urheber bezeichnet werden, wodurch ein für ihn wenigstens möglicher Geldgewinn geschmälert wird. Insonderheit werden durch diesen allgemeinen Grundsatz manche nähere, schwierige und schwerlich ganz erschöpfend zu fassende Bestimmungen entbehrlich.

Es kam darauf an, als zweiten obersten Grundsatz zur nähern Bestimmung des §. 1 aufgestellten, den beizufügen, daß der Gegenstand des Gesetzes und das dadurch zu schützende Recht ein übertragbares Vermögensrecht sei, für die Bezeichnung dieser Uebertragbarkeit aber eine solche Fassung zu wählen, der sich alle gedenkbar und zulässige Arten der Uebertragung dieses Rechts unterstellen lassen. Diese sind aber überhaupt von doppelter Gattung. Entweder überträgt nämlich der Urheber sein Recht in dessen vollem Umfange, oder nur das Recht der, sei es nun einmaligen oder wiederholten, Vervielfältigung in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren. Ein in dem letztern Sinn übertragenes Recht ist das Verlagsrecht, welches, im Zweifel, mit der eben erwähnten Beschränkung gedacht werden muß. Aber auch das Verlagsrecht ist, und zwar in unbegrenzter Reihenfolge übertragbar, so lange es noch nicht durch seinen erschöpfenden Gebrauch und den Vertrieb der in Folge desselben hergestellten Exemplare erloschen ist. Der Gebrauch des Verlagsrechts darf aber weder in erster, noch in späterer Hand die Grenzen überschreiten, die ihm bei der ersten Erwerbung angewiesen wurden, weil es außer-